

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 86 (1960)
Heft: 29

Illustration: Der Verwandlungskünstler
Autor: Urs [Studer, Frédéric]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man hat's nicht leicht



Es riecht und duftet weitherum nach Ferien. Da will ich es mir und hoffentlich auch den Nebelspalter-Lesern so leicht als möglich machen. Indem ich von Leuten berichte, die es nicht leicht haben. Es muß einem zum Beispiel manchmal ziemlich schwer fallen

Bundesrat zu sein.

Schon es zu werden, ist bekanntlich eine nichts weniger als leichte Angelegenheit. Es ohne Aerger zu bleiben, soll bisweilen nicht viel leichter sein. Oder sind, so frage ich mich, unsere Herren Bundesräte schon so eitel und hoffärtig, daß sie daran Gefallen finden, wenn man sie, geredet und gedruckt, mit Titulaturen segnet, die nahezu an kaiserlich-königliche Hofzeremonien erinnern? Stoße ich da in einer soliden Schweizer Zeitung in einem einzigen Artikel fünfmal auf die Bezeichnung: «Herr Bundesrat Professor Dr. H. P. Tschudi.» Selbstverständlich trägt Bundesrat Tschudi all diese Titel samt dem Herrn und den zwei Vornamen vollkommen zu Recht. Aber zu viel ist zu viel, und bei einer gewissen Häufung von Titulaturen beginnt das, was unser Volk der Hirten mit gesundem Menschenverstand als «Theater» empfindet. Ein Theater und Pfauenschlagen, das um so komischer

anmutet, wenn es sich um ein sozialdemokratisches Mitglied unserer obersten Landesbehörde dreht.

Im übrigen bin ich überzeugt, daß Bundesrat Tschudi über diese überschwengliche Ornamentik keineswegs erbaut ist. Solchen Personenkult verdanken er und wir den Höflingen, den Augenverdrehern und Punkteschindern, die mit derartigen Dekorationen und Titelschwulitäten bei Hofe (lies: im Bundeshaus) für sich gute Stimmung machen, sich als lieb Kind vorstellen und beim Angehimmelten irgendein persönliches Vörteli ergattern möchten. Hoffentlich wird ihnen das Gegenteil beschieden!

Man hat's auch nicht leicht,

Gemüsesäfte zu verflaschen.

Der Ausdruck «verflaschen» ist eine Wortschöpfung von mir. Er ist also nicht einem amtlichen Formular oder Gehirn entsprungen. Ich wähle ihn als Pendant zum Verpacken. Denn es geht hier nicht etwa um das Abfüllen in Flaschen, sondern darum, die richtige, das heißt die amtlich zugelassene Flasche zu finden.

Das ist für Gemüsesäfte gar nicht so leicht. Und zwar deshalb nicht, weil sie als neues Produkt unter dem Namen Biotta erst vor zirka 3 Jahren in den Handel gebracht

wurden, vorher aber schon 1.) ein eidgenössisches Amt samt Schimmel (ich meine Amtsschimmel) und 2.) eine Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Maße bestand.

Laut der Verordnung vom Jahre 1912 dürfen in ungeeichten 6-Dezilitern-Flaschen Bier, Most, alkoholfreie Obst- und Traubensäfte und Milch verkauft werden. Dürfen es auch Gemüsesäfte? Der Biotta-Produzent meinte ja und handelte darnach. Das aber hatte zur Folge: daß 1.) ein Polizist Anzeige erstattete, 2.) das Eidg. Amt für Maß und Gewicht dekretierte, die Hunderttausende von zirkulierenden Biotta-Flaschen seien aus dem Handel zurückzuziehen, 3.) der Produzent, die Schweizerische Gemüseunion und der Verband Schweiz. Gemüseproduzenten sich wehrten, 4.) das Finanzdepartement des Bundesrates den Entscheid des ihm unterstellten Eidg. Amtes in Schutz nahm, 5.) der Produzent prozessierte, 6.) das Bezirksgericht die Ansicht des Eidg. Amtes teilte, 7.) die Rekurskommission des Obergerichts dem gesunden Menschenverstand des Produzenten Recht gab, 8.) das Eidg. Amt die Bundesanwaltschaft beauftragte, gegen den obergerichtlichen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht einzulegen, 9.) das Bundesgericht mit Urteil vom 18. März 1960 dem eingeklagten Produzenten und dem Obergericht Recht gab.

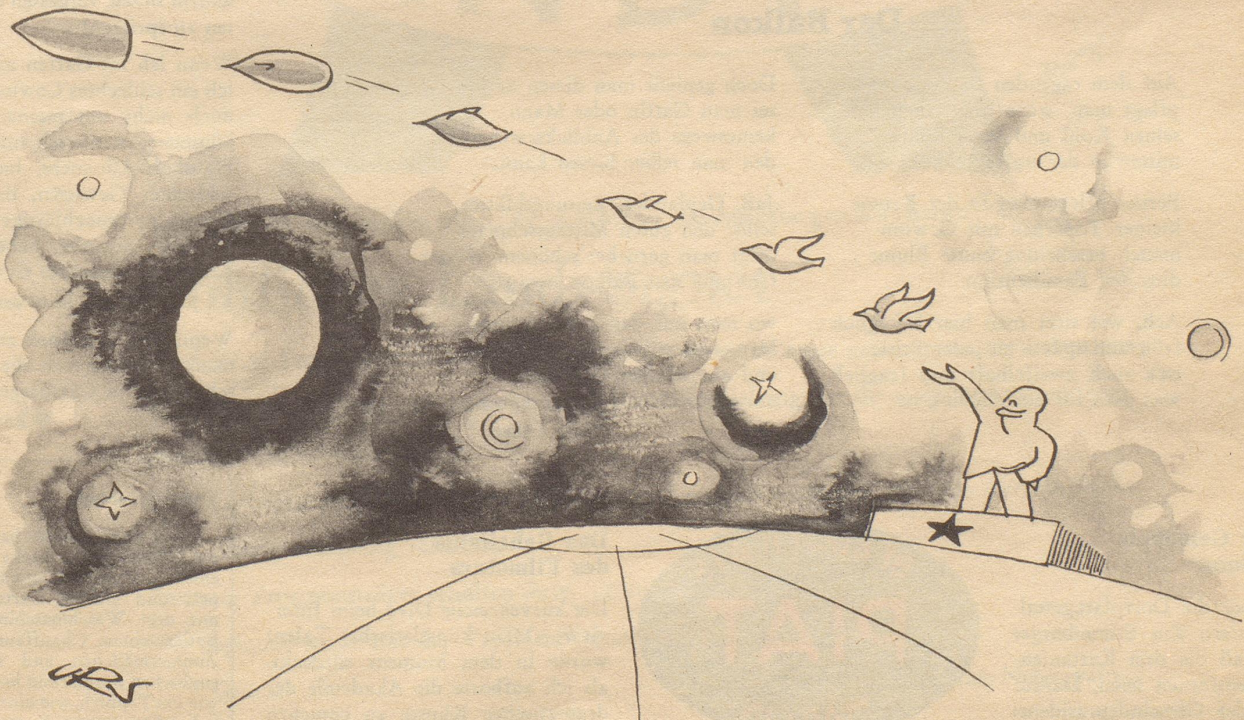
Man hat's wirklich nicht leicht.

Aber erfreulich an dieser langwierigen und für den Betroffenen beschwerlichen Geschichte ist immerhin, daß in unserem Land ein einfacher Bürger – so er Geduld, Ausdauer und das nötige Kleingeld hat – selbst gegen hohe Behörden und «das Amt» Recht bekommen kann. Man hat's manchmal nicht einmal leicht

einen Friedhofplatz zu finden.

Und dabei meinen wir, die Toten hätten es ringer («Die Erde sei ihm leicht!»), nur wir Lebige seien geplagte Leute. Aber da meldet mir einer aus einem Dorf, das mir und meinen Vorfahren sehr am Herzen liegt, wie dort die Toten es schwer hätten, eine Unterkunft zu finden. Seit langem bemühe sich die Kirchgemeinde, Land für die Erweiterung des Friedhofes zu erhalten, doch was will man: Die Bodenpreise steigen und steigen. Jene, denen der Boden in Friedhofnähe gehört, wissen, daß die Toten samt den noch Lebenden auf dieses Land angewiesen sind, und so verlangen sie nicht weniger als 25 Franken für den Quadratmeter.

Das ist reichlich viel, und unter diesen Umständen muß ich mir schon mit Rücksicht auf die Finanz- und Steuerkraft meiner Kirchgemeindebürger das Sterben zweimal überlegen. Ich möchte mit meiner Beerdigung nicht noch den Bodenspekulanten in die Hände schaffen. SEPP SEMPACHER



Der Verwandlungskünstler